

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBI. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadt Bruck an der Mur hat in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung vom 19. November 2009 unter Punkt 11.) der Tagesordnung für den Bereich **Innenhof der Wohnblöcke Oberdorfer Straße, Bergstraße, Haydngasse und Genossenschaftsweg** gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) in Verbindung mit § 94 d Ziff. 4 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F. und § 40 Abs. 2 Ziff. 8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115/1967, i.d.g.F., nachstehende Verkehrsverordnung beschlossen:

Halte- und Parkverbot

mit der Zusatztafel

„ausgenommen Berechtigte auf den markierten Parkplätzen“

für die als Einbahn geführte Durchfahrtsstraße durch den Innenhof der Wohnblöcke
Oberdorfer Straße, Bergstraße, Haydngasse und Genossenschaftsweg

Die vorangeführten Verkehrsbeschränkungen treten mit der Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft und werden damit sämtliche in diesem Bereich bisher bestehende Verkehrsverordnungen aufgehoben.

Für den Gemeinderat
der Stadt Bruck an der Mur:
Der Bürgermeister:

Bernd Rosenberger

Ergeht an:

- 1.) zum Anschlag an die Amtstafeln:
Rathaus
Bergstraße
Oberdorferstraße
Murinselallee
Lamingfeldsiedlung
St. Ruprecht

ANGESCHLAGEN AM:

ABGENOMMEN AM:

(Unterschrift)

- 2.) Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13 B,
Grieskai 2, 8020 Graz
- 3.) Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur,
Dr.-Th.-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur
- 4.) Ing. Claus Hiebler, mit der Bitte um Aufstellung der verordneten Verkehrszeichen
- 5.) Stadtpolizei – im Hause –
- 6.) Amtsblatt (Fachbereich Kultur, Jugend & Sport, Öffentlichkeitsarbeit)
- 7.) EDV, mit der Bitte um Veröffentlichung im Internet
- 8.) Amtsdirektion
- 9.) GIS; Herrn Mag. Noll
- 10.) zum Akt Rechtsreferat